

Promotionsordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe hat am 07.12.2005/ 11.07.2006, geändert durch Beschluss vom 15.10.2008, auf Grund von § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen.

Der Vorstandsvorsitzende hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 am 11.07.2006 und 15.10.2008 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie

- (1) Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe verleiht aufgrund der ordentlichen Promotion gemäß Abschnitt II dieser Promotionsordnung auf dem Gebiet der Kunst- und Medienwissenschaften sowie der Philosophie den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Promotionsleistungen sind:
 - (a) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7)
 - (b) ein mündlicher Qualifikationsnachweis gemäß § 10.
- (3) Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe verleiht auf Beschluss des Senats ferner den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. h. c.) gemäß Abschnitt III dieser Promotionsordnung.

§ 2

Promotionsausschuss, Mitwirkung am Promotionsverfahren

- (1) Die durch die Promotionsordnung für das Promotionsverfahren vorgesehenen Beschlüsse werden vom Promotionsausschuss gefasst, sofern diese Promotionsordnung nichts anderes vorsieht. Der Promotionsausschuss entscheidet über Streitfälle, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen sowie über deren Auslegung. Widerspruchsbescheide werden vom Rektor der Hochschule erlassen. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Studienganges (Kunstwissenschaft und Medientheorie mit Philosophie und Ästhetik). Auf Beschluss des Promotionsausschusses können nach Anhörung des Fachvertreters entsprechend qualifizierte Mitglieder

anderer deutscher wissenschaftlicher Hochschulen, wissenschaftlicher Einrichtungen oder Kunsthochschulen hinzugezogen werden, für die Begutachtung der Dissertation im Einzelfall auch entsprechend qualifizierte Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen oder wissenschaftlicher Einrichtungen.

- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.
- (5) Das Recht auf Mitwirkung am Promotionsverfahren (Prüfungsberechtigung) erstreckt sich auf alle der Hochschule angehörenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, soweit sie in Forschung und Lehre im Bereich Kunstwissenschaft und Medientheorie mit Philosophie und Ästhetik an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung tätig sind. Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer Hochschulen können in der Funktion des Zweitgutachters am Promotionsverfahren mitwirken, wenn sich der Promotionsausschuss mehrheitlich damit einverstanden erklärt.

II Ordentliche Promotion

§ 3

Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bereich Kunst-, Kultur-, Geistes-, Medien-, oder Sozialwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren an einer Universität oder Kunsthochschule.
- (2) Ebenso können Absolventen künstlerischer Praxisfächer von Akademien oder Kunsthochschulen zur Promotion zugelassen werden, wenn sie eine ausreichende Zahl an Prüfungsleistungen aus den Bereichen Kunst- oder Medienwissenschaften nachweisen können. Als ausreichender Nachweis gilt der Erwerb von mindestens 4 Leistungsnachweisen, wie sie auch ordentliche Studierende im Bereich Kunst- und Medienwissenschaften während des Hauptstudiums erbringen müssen.
Über begründete Ausnahmen befindet im Einzelfall der Promotionsausschuss.

§ 4

Annahme als Doktorand

- (1) Auf Antrag des Bewerbers kann die Annahme als Doktorand erfolgen, wenn die Voraussetzung gemäß § 3 erfüllt ist. Der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation und der für die Betreuung vorgesehene Professor, Hochschul- und Privatdozent sind anzugeben. Hat der Bewerber selbst keinen Betreuer gefunden, so wird der Rektor ihm nach Möglichkeit einen Betreuer zuweisen. Auch entpflichtete und in Ruhestand versetzte Professoren können als Betreuer gewählt werden. Der betreffende Professor, Hochschul- oder Privatdozent hat dem Rektor mitzuteilen, ob er mit der Betreuung des Bewerbers einverstanden ist. Über den Antrag entscheidet der Rektor.
- (2) Die Annahme als Doktorand ist durch Eintragungen in die Doktorandenliste der Hochschule und auf Wunsch des Bewerbers durch Ausstellung eines Doktorandenausweises zu bestätigen.
- (3) Entschließt sich der Rektor nicht zur Annahme des Antrags, so entscheidet der Promotionsausschuss. Dieser kann die Annahme ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht gegeben sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein Mitglied des Promotionsausschusses in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu betreuen. Die Ablehnung ist zu begründen und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Scheidet ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent, der eine Dissertation betreut, aus der Hochschule aus und sieht er sich aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, den Doktoranden bis zum Abschluss der Dissertation zu betreuen, so soll der Rektor auf Antrag des Doktoranden ihm nach Möglichkeit ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses vermitteln.
- (5) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit gestellt wird. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss.
- (6) Nach der Annahme als Doktorand wird der Bewerber an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe immatrikuliert. Es sind daher die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe sinngemäß anzuwenden. Die maximale Immatrikulationsdauer beträgt drei Jahre. Die Promotion ist auch nach Ablauf dieser Frist noch möglich, sofern der Doktorvater der Verlängerung zustimmt.

§ 5

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Bewerber, die von anderen Hochschulen als Doktoranden angenommen wurden, und an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe einen Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen, sollen vor Stellung

des Antrags mindestens vier Semester an der Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe immatrikuliert oder als wissenschaftlicher Assistent oder geprüfte Hilfskraft tätig gewesen sein.

Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über die Befreiung von dieser Voraussetzung, sofern der Bewerber vergleichbare Kriterien erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Rektor zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. Den Titel der Dissertation.
2. Drei Themenvorschläge für den mündlichen Qualifikationsnachweis, die sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen dürfen.
3. Die Anschrift des Bewerbers.
4. Den Namen des Betreuers der Dissertation sowie Vorschläge zu den Berichterstattem gemäß § 8 Abs. 1 und Prüfern gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Dem Antrag sind hinzuzufügen:

1. Ein etwaiger Bescheid über die Annahme als Doktorand.
2. Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache.
3. Nachweis der Hochschulreife.
4. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Studiengangs nach § 3.
5. Eine Dissertation in Maschinenschrift oder gedruckt in drei vollständigen Exemplaren.
6. Besondere sprachliche Voraussetzungen sind entsprechend den für die Dissertation und den mündlichen Qualifikationsnachweis erforderlichen Kenntnissen nachzuweisen.
7. Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass er die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
8. Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im Bereich Kunst- und Medienwissenschaften gestellt hat; gegebenenfalls sind genaue Angaben über Zeitpunkt und Ort der Antragstellung sowie über das Thema zu machen. Auf Anforderung des Promotionsausschusses sind sämtliche früher angefertigten Dissertationen nachzureichen.
9. Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers, dass keine Strafverfahren gegen ihn laufen sowie ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist.

§ 6

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags. Erachtet er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht erfüllt, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind
oder
 3. bei dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (§ 18)
oder
 4. der Bewerber sind im Bereich Kunst- und Medienwissenschaften in einem Promotionsverfahren befindet
oder
 5. ein Verfahren zur Wiederholung des Promotionsverfahrens im Bereich Kunst- und Medienwissenschaften erfolglos beendet wurde.
- (3) Die Entscheidung des Rektors bzw. des Promotionsausschusses über den Antrag ist dem Bewerber unverzüglich und bei Ablehnung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Dissertation

- (1) Die Dissertation soll die Fähigkeit des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen. Der Bewerber muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form darlegen.
- (2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektors. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist in Maschinschrift in drei vollständigen Exemplaren geheftet oder gebunden einzureichen. Sie muss mit Seitenzahlen versehen sein.
- (4) Die benutzte Literatur und andere Quellen sind anzugeben.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation bestimmt der Rektor zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten als ersten und zweiten Berichterstatter, wobei im Regelfall der Betreuer der erste Berichterstatter sein soll. Einer der Berichterstatter soll Professor im Bereich des Theoriefaches der Hochschule für Gestaltung sein. Entpflichtete und in Ruhestand versetzte Professoren können als Berichterstatter bestellt werden.

(2) Die nominierten Berichterstatter legen spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung und Zustellung der Unterlagen ein schriftliches Gutachten vor. Bei Überschreitung der Frist kann der Rektor gemäß Abs. 1 einen neuen Berichterstatter bestimmen.

(3) Die Gutachten müssen enthalten:

1. Eine begründete Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der Dissertation;
2. einen begründeten Vorschlag für eine der folgenden Noten für die Beurteilung, falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird:

ausgezeichnet = 0

sehr gut = 1

gut = 2

ausreichend = 3

(4) Auf Vorschlag eines Berichterstatters kann der Promotionsausschuss die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgeben; er muss zugleich eine angemessene Frist für die erneute Vorlage festsetzen. Wird die Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob sie verlängert wird oder ob die Dissertation als abgelehnt gilt; im zweiten Fall ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 9

Beschluss über die Beurteilung

(1) Schlagen die Berichterstatter übereinstimmend die Annahme der Dissertation vor und unterscheiden sich dabei die Vorschläge über die Benotung um nicht mehr als eine Note, so versucht der Rektor im Einvernehmen mit den Berichterstattern eine einheitliche Benotung zu erzielen. Haben die Berichterstatter dieselbe Note vorgeschlagen oder kommt es im Gefolge des Vermittlungsversuchs des Rektors zu einer einheitlichen Benotung, so lässt der Rektor den Mitgliedern des Promotionsausschusses eine Mitteilung hierüber mit dem Bemerk zugehen, dass die Dissertation und die Gutachten vierzehn Tage während der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme im Rektorat ausliegen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben innerhalb der Auslegefrist das Recht, beim Rektor schriftlich begründeten Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme oder die Benotung zu erheben. Sie haben ferner das Recht, Verbesserungen oder Ergänzungen der Dissertation vorzuschlagen; in diesem Fall wird gemäß § 8 Abs. 4 verfahren. Wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, gilt die Dissertation mit der einheitlichen Benotung als angenommen.

(2) In den folgenden Fällen entscheidet der Promotionsausschuss:

- a) Einer der Berichterstatter schlägt die Ablehnung der Dissertation vor, der andere empfiehlt die Annahme.

- b) Die Vorschläge der Berichterstatter in Bezug auf die Benotung der Dissertation differieren um mindestens zwei Noten.
 - c) Die Vorschläge der Berichterstatter in Bezug auf die Benotung der Dissertation differieren um eine Note und der Rektor kann im Einvernehmen mit den Berichterstattern keine einheitliche Benotung erzielen.
 - d) Ein Mitglied des Promotionsausschusses erhebt Einspruch gemäß § 9 (1). Der Promotionsausschuss kann beschließen, vor der Entscheidung ein weiteres Gutachten anzufordern.
- (3) Die Entscheidung über Ablehnung oder Benotung der Dissertation fällt durch die Berechnung des Durchschnitts aller Gutachten, wobei die Bewertung „nicht ausreichend“ mit dem Zahlenwert 4 gleichgesetzt wird. Die Berechnung des Durchschnitts erfolgt bis auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma: Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn der Durchschnitt der Benotung besser als ausreichend (3,0) liegt, sonst als abgelehnt.
- (4) Ist die Dissertation angenommen, so ist der Bewerber zum mündlichen Qualifikationsnachweis zugelassen.
- (5) Ist die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Hochschule.
- (6) Nach der Beschlussfassung über die Dissertation ist der Bewerber unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung schriftlich zu unterrichten. Eine Ablehnung muss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.
- (7) Unmittelbar nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss die Prüfer.

§ 10

Mündlicher Qualifikationsnachweis

- (1) Der mündliche Qualifikationsnachweis besteht aus einem Referat des Bewerbers aus seinem Prüfungsfach und einem anschließendem Kolloquium über das Referat. Das Thema der Dissertation kann in das Kolloquium einbezogen werden.
- (2) An dem mündlichen Qualifikationsnachweis nehmen die beiden Berichterstatter als Prüfer, sowie ein Beisitzer als nicht prüfungsberechtigter Protokollant teil. Ist der Betreuer nicht zugleich Berichterstatter, so nimmt auch er prüfungsberechtigt am mündlichen Qualifikationsnachweis teil. Der Beisitzer kann ein Professor oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Bereich Kunstwissenschaft und Medientheorie mit Philosophie und Ästhetik sein. Ist einer der beiden Berichterstatter verhindert, so bestellt der Rektor einen weiteren Prüfer nach § 2 Absatz 5. Der Rektor hat das Recht, am mündlichen Qualifikationsnachweis als Prüfer teilzunehmen.

- (3) Der mündliche Qualifikationsnachweis findet spätestens 4 Wochen nach der Festsetzung der Prüfer statt, wobei die vorlesungsfreie Zeit nicht gerechnet wird.
- (4) Das Referat und das Kolloquium ist mit Zustimmung des Bewerbers öffentlich.
- (5) Das Referat soll ca. 20 Min. dauern. Der mündliche Qualifikationsnachweis insgesamt soll 90 Minuten nicht überschreiten. Der Beisitzer gemäß Absatz 2 fertigt ein Protokoll über den mündlichen Qualifikationsnachweis an. Alle Prüfer unterzeichnen das Protokoll.

§ 11

Beurteilung des mündlichen Qualifikationsnachweises

- (1) Die Bewertung der Prüfer im mündlichen Qualifikationsnachweis werden mit folgenden Noten ausgedrückt:

ausgezeichnet = 0
sehr gut = 1
gut = 2
ausreichend = 3
nicht ausreichend = 4

- (2) Die Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises wird als Durchschnitt nach § 9 Abs. 3 Satz 2 aus den Bewertungen der Prüfer ermittelt. Der mündliche Qualifikationsnachweis ist erbracht, wenn dieser Durchschnitt zwischen 0,0 und 3,5 liegt; in diesem Fall wird folgende Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises festgestellt:

Bei einem Durchschnitt bis 0,5 = 0
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5 = 1
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = 2
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = 3
bei einem Durchschnitt über 3,5 = 4.

- (3) Das Ergebnis des mündlichen Qualifikationsnachweises ist dem Bewerber im Anschluss an den mündlichen Qualifikationsnachweis bekannt zu geben.
- (4) Erscheint der Bewerber zum mündlichen Qualifikationsnachweis nicht, so gilt dieser als nicht erbracht. Der Promotionsausschuss soll ein Versäumnis, das der Bewerber nicht zu vertreten hat, auf seinen Antrag als entschuldigt erklären. In diesem Fall setzt der Promotionsausschuss einen neuen Termin fest. Der dann stattfindende Versuch gilt nicht als Wiederholung.

§ 12

Wiederholung des mündlichen Qualifikationsnachweises

- (1) Wird der mündliche Qualifikationsnachweis nicht erbracht, so kann sich der Bewerber innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt des ersten Versuchs an, noch einmal zum mündlichen Qualifikationsnachweis anmelden.
- (2) Meldet sich der Bewerber innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint er nicht zum angesetzten Termin für den neuerlichen Versuch, so gilt der mündliche Qualifikationsnachweis als nicht erbracht. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet.

§ 13

Gesamtnote der Promotion

- (1) Nach Erbringung des mündlichen Qualifikationsnachweises stellt der Rektor die Gesamtnote der Promotion fest. Diese ergibt sich aus dem nach § 9 Abs. 3 Satz 2 errechneten Durchschnitt der Gesamtnote des mündlichen Qualifikationsnachweises und der Note der Dissertation, die doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 0,5 = ausgezeichnet
(summa cum laude)

bei einem Durchschnitt über 0,5 – 1,5 = sehr gut
(magna cum laude)

bei einem Durchschnitt über 1,5 – 2,5 = gut
(cum laude)

bei einem Durchschnitt über 2,5 – 3,5 = ausreichend
(rite)

- (2) Das Gesamturteil „ausgezeichnet“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation aus „ausgezeichnet“ beurteilt worden ist und die Leistungen im mündlichen Qualifikationsnachweis mindestens mit „sehr gut“ benotet worden sind.
- (3) Mit der Mitteilung der Gesamtnote erhält der Bewerber eine Bescheinigung darüber, dass und wann er die Prüfungen im Promotionsverfahren bestanden hat. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber hat der Hochschule kostenfrei in der Regel folgende Pflichtexemplare abzuliefern:

Entweder:

- 30 Exemplare bei privater Vervielfältigung, wenn die Verbreitung ohne Mitwirkung eines gewerblichen Verlegers erfolgt
oder
- 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
oder
- 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt.

(2) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von 12 Monaten vom Tag der Festsetzung der Gesamtnote (§13) an gerechnet abgeliefert sein. Vor Ablauf der Frist kann ein Antrag auf Verlängerung beim Promotionsausschuss gestellt werden. Liefert der Bewerber die Pflichtexemplare innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht ab, so erlischt das Recht auf Aushändigung der Promotionsurkunde.

(3) Die Pflichtexemplare sind mit besonderem Titelblatt zu versehen, auf dem die Arbeit als „Dissertation der Staatlichen Hochschule für Gestaltung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie“ bezeichnet wird. Auf der Rückseite des Titelblattes muss angegeben werden:

- Tag der mündlichen Qualifikation:
- Rektor:
- 1. Berichterstatter:
- 2. Berichterstatter:

Es sind alle Berichterstatter anzuführen. Als Rektor ist derjenige anzugeben, der das Amt am Tage des mündlichen Qualifikationsnachweises innehatte.

(4) Der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass Änderungen, die in den Gutachten gefordert waren, berücksichtigt sind. Sonstige inhaltliche Änderungen bedürfen der Genehmigung des ersten Berichterstatters. Diese ist dem Rektor vorzulegen.

(5) Die Druckprobe des Titelblattes ist vor dem endgültigen Druck dem Rektor zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Vollzug der Promotion

(1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare seiner Dissertation abgeben, so stellt der Rektor die Promotionsurkunde aus. Sie enthält den Titel und die Note der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion sowie das Datum des mündlichen Qualifikationsnachweises. Sie wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare und wird vom Rektor unterschrieben.

(2) Der Promotionsausschuss kann die Aushändigung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare beschließen, wenn der Bewerber nachweist, dass seine

Dissertation in einer Zeitschrift bzw. als Buch in einer wissenschaftlichen Reihe zur Veröffentlichung angenommen ist und sich das Erscheinen aus Gründen verzögert, die er nicht zu vertreten hat. Die Urkunde wird in diesem Fall auf den Tag dieses Beschlusses datiert.

- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

III. Ehrenpromotion

§ 16

Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber

- (1) Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe kann für besondere wissenschaftliche Verdienste im Bereich der Kunst- und Medienwissenschaften den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.
- (2) Die Verleihung des Grades eines Doktors ehrenhalber kann nur in Anwesenheit von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Promotionsausschusses einstimmig beschlossen werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Promotionsurkunde, in welcher die wissenschaftlichen Leistungen des Promovierten hervorzuheben sind.
- (4) Die Urkunde wird vom Rektor unterschrieben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

§ 18

Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann durch den Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder dass

der Bewerber wesentliche Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion vorgetäuscht hat. Vor der Entziehung des Doktorgrades ist der Bewerber anzuhören.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt gemäß § 8 Abs. 6 des Gesetzes über Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit der Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe über öffentliche Bekanntmachungen vom 23.10.2006 am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vom 08.02.1995 außer Kraft.

Karlsruhe, 15.10.2008

Prof. V. Albus
Prorektor